

Brandschutzordnung

Teil B

Pädagogische Hochschule Karlsruhe

Bismarckstraße 10
76133 Karlsruhe

Erstellt durch:
Mario Rebel
Leiter Gebäudemanagement

Stand: Juli 2022

Brandschutzordnung
nach DIN 14096 - B

Stand: 07/2022

a) Hinweis zur Brandschutzordnung Teil A – Allgemeiner Aushang																						
	Teil A	<p>Der Aushang ist gut sichtbar anzubringen, auf den Fluren in regelmäßigen Abständen, in Laboratorien und Werkstätten entsprechend den örtlichen Gegebenheiten</p> <p style="text-align: center;">Brände verhüten Verhalten im Brandfall</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 40%;">Ruhe bewahren</td> <td>Feuerwehr (0)112</td> </tr> <tr> <td>Brand melden</td> <td>Feueralarm betätigen</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Telefonzentrale informieren Telefon 93</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Gefährdete Personen warnen</td> </tr> <tr> <td>In Sicherheit bringen</td> <td>Hilflose mitnehmen</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Türen schließen</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Gekennzeichneten Sammelplatz / Parkplatz aufsuchen</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Aufzüge nicht benutzen</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Auf Anweisungen achten</td> </tr> <tr> <td>Löschversuch unternehmen</td> <td>Feuerlöscher benutzen</td> </tr> </table>	Ruhe bewahren	Feuerwehr (0)112	Brand melden	Feueralarm betätigen		Telefonzentrale informieren Telefon 93		Gefährdete Personen warnen	In Sicherheit bringen	Hilflose mitnehmen		Türen schließen		Gekennzeichneten Sammelplatz / Parkplatz aufsuchen		Aufzüge nicht benutzen		Auf Anweisungen achten	Löschversuch unternehmen	Feuerlöscher benutzen
Ruhe bewahren	Feuerwehr (0)112																					
Brand melden	Feueralarm betätigen																					
	Telefonzentrale informieren Telefon 93																					
	Gefährdete Personen warnen																					
In Sicherheit bringen	Hilflose mitnehmen																					
	Türen schließen																					
	Gekennzeichneten Sammelplatz / Parkplatz aufsuchen																					
	Aufzüge nicht benutzen																					
	Auf Anweisungen achten																					
Löschversuch unternehmen	Feuerlöscher benutzen																					

b) Brandverhütung		
1.	Rauchen	Das Rauchen ist in den Gebäuden der Pädagogischen Hochschule grundsätzlich untersagt. Es sind ausschließlich die ausgewiesenen Raucherplätze im Außenbereich zu nutzen.
2.	Feuer und offenes Licht	Offenes Licht und Feuer wie z.B. brennende Kerzen - z.B. an Adventskränzen und Gestecken oder in Kunstobjekten - sind grundsätzlich verboten.
3.	Brennbare Flüssigkeiten	Brennbare Flüssigkeiten dürfen höchstens bis zur Menge eines Tagesbedarfes am Arbeitsplatz bereitgehalten werden und sind ansonsten vor unbefugtem Zugriff geschützt aufzubewahren. Brennbare und giftige Stoffe (die nicht brennbar sind) dürfen nicht zusammen gelagert werden.
4.	Schweiß-, Schneid- und Lötarbeiten	Schweißen, Schneiden, Löten (mit Ausnahme im Elektrolabor) und Trennen ist außerhalb der Werkräume nur mit schriftlicher Genehmigung des Leiters Gebäudemanagement oder durch den Leiter des Ausbildungsbereiches statthaft. Die Brandschutz Helfer sind zu informieren und die entsprechenden Tätigkeiten zu überwachen. In explosions- und feuergefährdeten Bereichen müssen die Gefahrenquellen vor Beginn der Arbeiten beseitigt werden. Bei den vorgenannten Arbeiten müssen geeignete Feuerlöscher in angemessener Anzahl bereitgehalten werden. Zur Verhütung von Bränden ist nach Abschluss der Arbeiten die Arbeitsstelle sorgfältig zu überprüfen, eine Nachschau ist ca. 2 Stunden durchzuführen. Diese Regeln und Vorschriften gelten auch für Arbeiten von Fremdfirmen, sie sind vor Beginn der Arbeiten zur Kenntnis zu bringen. Besonders zu beachten ist die BGI 563 „Brandschutz bei Schweiß- und Schneidarbeiten“ und GUV-R 500
5.	Brennbare Abfälle	Die Inhalte aller Abfallbehälter sowie die der Papierkörbe aus den Büroetagen müssen in die Container regelmäßig entsorgt werden. Metallspäne sind in den hierfür bereitgestellten Abfallbehältnissen zu sammeln. Brennbare Materialien, die außerhalb des Gebäudes gelagert werden (z.B. Abfälle in Containern), müssen soweit wie möglich dem Zugriff von Unbefugten (Brandstiftung) entzogen werden.

6.	Elektrische Maschinen, Geräte und Apparaturen	<p>Elektrische Maschinen, Geräte und Apparaturen dürfen nur von Fachpersonal angeschlossen und nur von befugten Personen in Betrieb gesetzt werden. Schadhafte Maschinen, Geräte und Anschlußschnüre sind sofort der Benutzung zu entziehen, Reparaturen dürfen nur von Fachpersonal ausgeführt werden.</p> <p>Zu beachten ist die UVV „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (DGUV A3)</p> <p>Elektrische Kochgeräte dürfen nur benutzt werden, wenn diese auf feuerfesten Unterlagen aufgestellt sind. Kaffeemaschinen, Warmwassergeräte, Tauchsieder und private Heizgeräte dürfen nur benutzt werden, wenn diese einer elektrotechnischen Prüfung gemäß UVV „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (DGUV A3) unterzogen wurden.</p>
7.	Grillen auf dem Campusgelände	<ul style="list-style-type: none"> • Das Hantieren mit Feuer, offener Flamme und offenen Zündquellen ist in den Gebäuden und auf dem Campusgelände strikt untersagt. Dies schließt insbesondere auch das Grillen mit ein. • Das Grillen ist ausschließlich nur mit elektronisch betriebenen Grillgeräten erlaubt. Die Nutzung von Kohle- und Gasgrills ist untersagt. • Bei Veranstaltungen mit externen Catering liegt die Verantwortung der Nutzung von Gasgrills beim Betreiber
8.	Gasentnahmestellen, Gasanlagen	<p>Hauptahn und Gasentnahmestellen müssen nach Beendigung der Arbeiten sorgfältig geschlossen werden. Bei Arbeiten mit brennbaren Gasen aus Druckgasflaschen und Flüssiggasbehältern sind die einschlägigen Vorschriften zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Druckbehälterverordnung • UVV Schweißen, Schneiden und verwandte Arbeitsverfahren (GUV-R 500) • UVV Verwendung von Flüssiggas (GUV-V D34)
9.	Ordnung und Sauberkeit	<p>Ordnung und Sauberkeit sind wichtige Voraussetzungen der Brandverhütung. Dadurch wird nicht nur die Brandgefahr verringert, sondern ebenso sichergestellt, daß Flucht- und Rettungswege jederzeit benutzbar sind. Die Pflicht, auf Ordnung und Sauberkeit zu achten obliegt vor allem den für die Bereiche Verantwortlichen.</p>
10.	Information und Unterweisung	<p>Die Beschäftigten haben sich über die Brandgefahren ihrer Umgebung, sowie über entsprechende Maßnahmen bei Gefahr genau zu informieren.</p> <p>Alle Beschäftigten, insbesondere neue Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, sind über Standorte der Feuerlöscher und Brandmeldeeinrichtungen sowie über ihre Flucht- und Rettungswege zu unterrichten. Sie werden über das Verhalten im Brandfall regelmäßig unterwiesen.</p>

c) Brand- und Rauchausbreitung

1.	Feuerschutz- und Rauchabschlüsse	<p>Feuerschutztüren, rauchdichte Türen halten Feuer und Rauch auf kleinem Raum und dürfen in geöffnetem Zustand nicht mit unzulässigen Hilfsmitteln festgestellt werden, da sie sonst ihre Wirksamkeit verlieren und Feuer sowie Rauchgase sich ungehindert ausbreiten können.</p> <p>Vorhandene Selbstschließvorrichtungen dürfen nicht blockiert oder außer Betrieb gesetzt werden.</p>
2.	Rauch- und Wärmeabzugsanlagen	<p>Auslösestellen für Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sind stets zugänglich und funktionsfähig zu halten.</p> <p>Auslösestellen für die Treppenräume befinden sich an der untersten und obersten Stelle der Treppenräume.</p>

d) Flucht- und Rettungswege

1.	Freihaltung	<p>Wege, Durchfahrten, Zu- und Ausgänge, Treppenräume, Flurräume, Notausstieg und Fluchtbalkone müssen durch Hinweisschilder gekennzeichnet sein, sie sind stets in voller Breite freizuhalten.</p> <p>Verstellungen der Rettungswege durch Gegenstände jeder Art, auch kurzzeitig, sind unzulässig. Jeder in einem Gebäude Tätige muß die Rettungs- und Fluchtwege kennen.</p> <p>Notausgänge müssen jederzeit von innen ohne Hilfsmittel zu öffnen sein.</p> <p>Anfahrtswege und Aufstellungsflächen für die Feuerwehr sind unbedingt freizuhalten.</p> <p>Die ausgehängten Pläne für Flucht- und Rettungswege bzw. Piktogramme dürfen weder verdeckt noch zugestellt sein.</p>
2.	Kennzeichnung	<p>Besonders gefährdete Räume und Räume, von denen im Brandfall zusätzliche Gefahren ausgehen, müssen durch Warnschilder deutlich gekennzeichnet sein, z.B. Lagerräume für brennbare Flüssigkeiten bzw. Druckgasflaschen, Laborräume, in denen sich leicht entzündliche, explosionsgefährliche, giftige oder radioaktive Stoffe befinden.</p>

e) Melde- und Löscheinrichtungen		
1.	Melde- einrichtungen	<p>Als Meldeeinrichtungen sind vorhanden:</p> <p>Telefon</p> <ul style="list-style-type: none"> • Telefonzentrale in Gebäude I • in den Büro- und Laborräumen <p>Feueralarm</p> <ul style="list-style-type: none"> • in allen Stockwerken im Flurbereich <p>Die Brandmeldeanlage ist jederzeit zugänglich und einsatzbereit zu halten. Jeder Missbrauch ist untersagt. Wer grob fahrlässig einen Fehlalarm auslöst, wird für die entstehenden Kosten regresspflichtig gemacht.</p>
2.	Lösch- einrichtung	<p>Als Löscheinrichtungen sind vorhanden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Feuerlöscher (Wasserlöscher, Pulverlöscher, Kohlendioxidlöscher) in den Fluren • Löschwasserleitung (trocken), Treppenhaus, Gebäude II, zur Benutzung durch die Feuerwehr • separate Feuerlöscher sind in den Laborräumen vorhanden <p>Alle Beschäftigten sind über die ihrem Arbeitsplatz nahe gelegenen Standorte von Feuerlöschern und deren Handhabung zu unterrichten.</p>

f) Verhalten im Brandfall		
	Panik vermeiden	<p>Ruhe und Besonnenheit bewahren! Erste und wichtigste Maßnahme ist das Schließen der Türen zum Brandraum.</p> <p>Schnell handeln! Unüberlegtes Handeln führt zur Panik.</p> <p>Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung: Unmittelbaren Gefahrenbereich räumen, sämtliche erreichbaren Türen und Fenster schließen. Brennende Personen müssen am Weglaufen gehindert werden, sie werden durch Einhüllen in Jacken, Löschdecken o.ä. und wälzen am Boden gelöscht.</p>

g) Brand melden

	<p>Inhalt der Meldung</p>	<p>Die Brandmeldung erfolgt über Telefon-Nummer (0)112.</p> <p>Die Brandmeldung über Telefon muss enthalten:</p> <p><u>Wo brennt es?</u> (Pädagogische Hochschule; Straße und Hausnummer)</p> <p><u>Was brennt?</u> (Brand in einem Labor, Kellerbrand; besondere Gefahren, z.B. brennbare Flüssigkeiten, radioaktive Stoffe)</p> <p><u>Sind Menschen in Gefahr?</u> (Anzahl der Personen, sind besondere Personengruppen betroffen, z.B. Behinderte)</p> <p><u>Name und Telefonnummer des Meldenden</u></p> <p>Nach der telefonischen Brandmeldung ist unbedingt die Telefonzentrale telefonisch oder persönlich zu informieren.</p>
--	----------------------------------	---

h) Alarmsignale und Anweisungen beachten

<p>1.</p>	<p>Alarmsignale</p>	<p>Bei Gefahr ertönt eine Sirene, bzw. es wird durch lautes Rufen alarmiert</p> <p>Es ist folgendes zu beachten:</p> <p>Ruhe bewahren! Nicht Zentrale anrufen! Raum verlassen und die vorhandenen, nächstgelegenen Fluchtwege benutzen! Personen in benachbarten Räumen (dies gilt auch für die jeweils auf der Etage befindlichen Toilettenräume) warnen!</p>
<p>2.</p>	<p>Anweisungen</p>	<p>Im Brandfall werden Anweisungen durch die zuständigen Personen (z.B. Direktor/in, Brandschutzhelfer) gegeben.</p> <p>Nach Eintreffen der Feuerwehr sind deren Anweisungen zu befolgen.</p>

i) In Sicherheit bringen		
1.	Gefahrenbereich verlassen	Unmittelbaren Gefahrenbereich räumen, sämtliche erreichbare Türen, Fenster, Brandabschnitts- und Rauchabschlußtüren (auf Handauslösung achten) sofort schließen.
		Die Dozenten räumen gemeinsam mit den Studierenden die Unterrichtsräume und überprüfen anschließend die Vollzähligkeit. Das Gebäude ist über die Treppe zu verlassen. Den gekennzeichneten Fluchtwegen folgen. In verqualmten Räumen ist gebückt vorzugehen, da in Bodennähe in der Regel noch atembare Luft und bessere Sicht vorhanden ist. Eventuell nasse Tücher vor Mund und Nase halten.
2.	Personenmitnahme	Gefährdete, behinderte, ortsfremde oder verletzte Personen sind mitzunehmen.
3.	Aufzüge	Im Brandfall dürfen keine Aufzüge benutzt werden. Erstickungsgefahr! Bei Gefahr die Aufzüge im nächsten Stockwerk anhalten, sofort verlassen und die Treppe benutzen.
4.	Verhalten bei versperrtem Fluchtweg	Kann ein Ausgang aufgrund von Verqualmung nicht erreicht werden, so ist ein Raum aufzusuchen und die Türe zu schließen, das Fenster zu öffnen und sich durch Zuruf verständlich zu machen. Es sind nach Möglichkeit Räume an der Straßenseite aufzusuchen.
5.	Erste Hilfestation	Die Erste Hilfestation (Sanitätsraum) befindet sich in Gebäude 1, EG Raum 003
6.	Sammelplätze	Nach dem Verlassen des Gebäudes am Sammelplatz efinden. Sammelplatz für dieses Gebäude ist: Parkplatz auf dem PH-Gelände

k) Löschversuche unternehmen		
1.	Durchführung	<p>Bis zum Eintreffen der Feuerwehr ist der Brand - soweit möglich - mit vorhandenen Selbsthilfeeinrichtungen (Feuerlöscher, Löschdecke) zu bekämpfen.</p> <p>In erster Linie wird der Brand mit den vorhandenen Handfeuerlöschern bekämpft. Soweit möglich, sind leicht brennbare Gegenstände aus der Nähe des Brandes zu entfernen. Die Flammen bei brennenden Gegenständen können durch Überwerfen von Decken (Löschdecke soweit vorhanden) erstickt werden.</p> <p>Bleiben die ersten Löschversuche ohne Erfolg, dann Türen schließen und Flucht ergreifen.</p>
2.	Behandlung brennender Personen	<p>Brennende Personen nicht weglaufen lassen. Decken, Tücher oder Löschdecke überwerfen, die Person auf dem Boden hin und her wälzen.</p>

l) Besondere Verhaltensregeln

Zusätzliche	<p>Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung.</p> <p>Alle Mitarbeiter und Studenten haben sich im Brandfall auch über ihre Dienstzeit hinaus so lange am Sammelplatz aufzuhalten, bis sie aufgefordert werden, diesen zu verlassen.</p>
--------------------	--

Alle Mitglieder und Angehörige der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe sind verpflichtet, gemäß dieser Brandschutzordnung zu handeln, vor allem hat jeder sein Verhalten so einzurichten, dass ein Brand vermieden wird. Darüber hinaus muss jeder sich mit den Bestimmungen dieser Brandschutzordnung vertraut machen, um im Ernstfall zu wissen, wie die Verhaltensregeln sind und welche Maßnahmen getroffen werden müssen.

Die Leitung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe sowie die Leiter der einzelnen Fakultäten sind für einen wirkungsvollen Brandschutz verantwortlich. Sie veranlassen in ihrem Zuständigkeitsbereich alle notwendigen Maßnahmen und überwachen deren Durchführung.

gez. Vertretung Kanzler
Volker Kinsch